

3. APAB-FMA Online-Konferenz

**Besondere Herausforderungen für den Prüfungsausschuss von
Unternehmen von öffentlichem Interesse**



KUNZ WALLENTIN

Evaluierung und Effizienzprüfung des Aufsichtsrats

RA Dr. Peter Kunz

Kunz Wallentin Rechtsanwälte GmbH
Porzellangasse 4, 1090 Wien
Tel: +43 - 1 - 313 66
E-Mail: peter.kunz@kunz.at
www.kunzwallentin.at

www.kunzwallentin.at

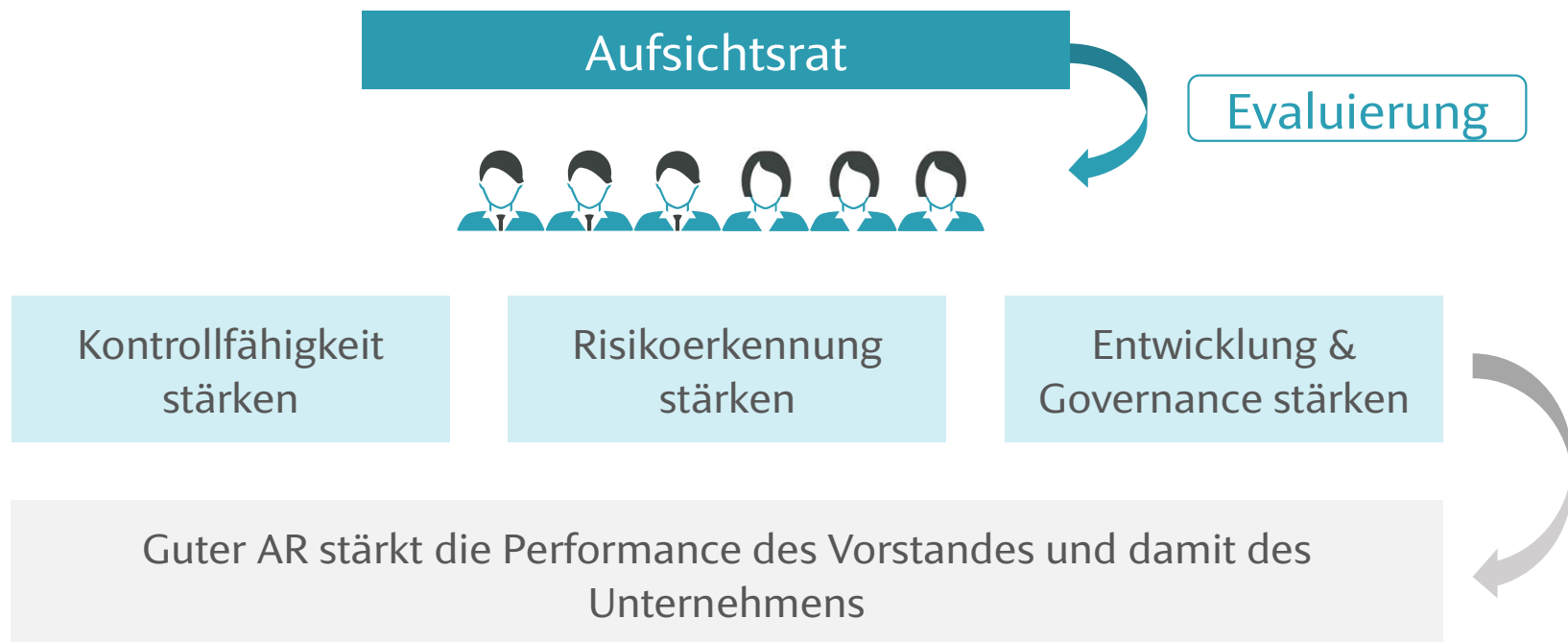


Seite 1

Rolle des Aufsichtsrats einer AG



Zweck der Evaluierung des Aufsichtsrats



Selbstevaluierung

Methodenwahl

- Fragebogen
- Individuelle Interviews
- Workshop
- Ausschuss
- Diskussion

Beispielfragen – Fragebogen

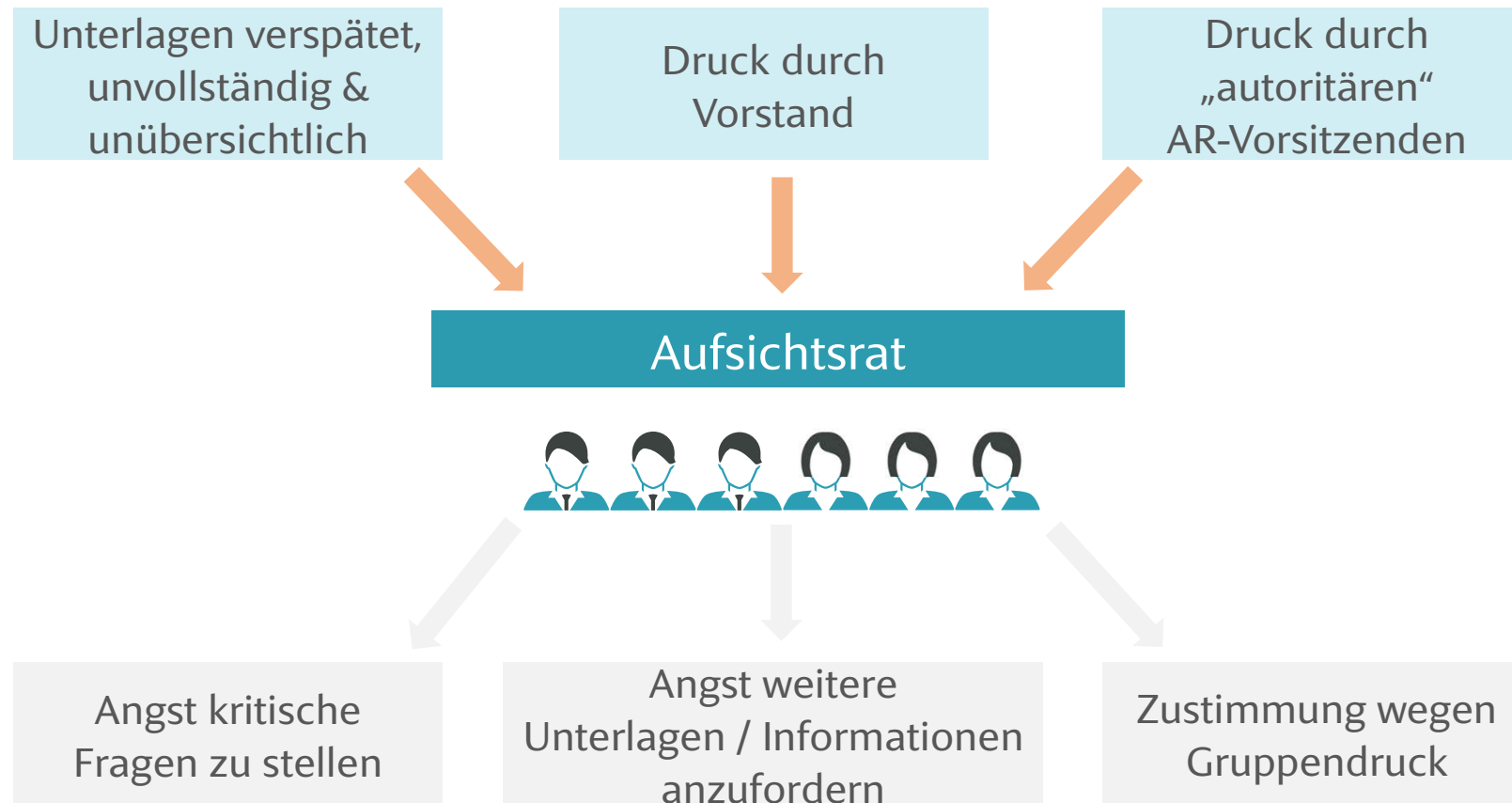
Werden Kritik und abweichende Positionen konstruktiv aufgenommen?

Erfolgt die Informationsversorgung regelmäßig, zeitnah und ausreichend?

Sind sie mit der Kommunikation zwischen Aufsichtsratsvorsitzendem und den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern zufrieden?

Sind sie mit dem Umfang des Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte zufrieden

Beispiel: Zustimmung zur Akquisition eines Unternehmens



Was könnte das Ergebnis der Selbstevaluierung dieses Aufsichtsrats sein?

- GO muss dahingehend geändert werden, dass Unterlagen 10 Tage vorher vollständig übermittelt werden müssen – mit immergleich strukturierten Beschlussanträgen
- AR-Vorsitzendem wird bewusst, dass er als zu autoritär empfunden wird und damit verhindert, dass es zu einer offenen Diskussion kommt und dadurch nicht alle Fragen gestellt/erörtert werden
- Mitgliedern, die sich nicht trauen, die (richtigen) Fragen zu stellen, wird der Rücken gestärkt, das in Zukunft zu tun

Externe Evaluierung

Evaluierungsumfang

- Regel C 62 ÖCGK: C 62. Die Einhaltung der C-Regeln des Kodex hat die Gesellschaft regelmäßig, mindestens alle drei Jahre durch eine externe Institution evaluieren zu lassen¹⁴ und über das Ergebnis im Corporate Governance Bericht zu berichten.
- Regel K 15.5 B-PCGK: 15.5 Externe Überprüfung des Berichtes
Die Einhaltung der Regelungen des Kodex sind vom Unternehmen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen. **K**

Verpflichtung zur Evaluierung

Unternehmenstyp	Gesetzliche Pflicht?	Verpflichtung durch Kodex?
Kreditinstitute	✓ Ja (§ 29 BWG)	✗ Nein
Börsennotierte AGs	✗ Nein	✓ Ja (ÖCGK, C 36 & C 62)
Staatsnahe Gesellschaften	✗ Nein	✓ Ja (B-PCGK, C 11.1.5 & K 15.5)
Sonstige Gesellschaften	✗ Nein	✗ Nein

Gesetzliche Evaluierungspflicht für Kreditinstitute (§ 29 BWG)



- Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung
- Bewertung der Organe & Mitglieder
- Jährlich und anlassbezogen
- Freie Methodenwahl aber Dokumentationspflicht
- Externe Unterstützung, wenn notwendig, verpflichtend

EZB – Governance und Risikokultur



- Neuer Entwurf Leitfaden *Governance und Risikokultur (2024)*
- Externe Evaluierung alle 3 Jahre
- Gegen „Groupthink“ & zur Aufdeckung von Blind Spots
- Intensivierung von Prüfungen

Evaluierung börsennotierter Gesellschaften



- Keine gesetzliche Pflicht, Bindung an ÖCGK
- C 36: Jährliche Selbstevaluierung
 - Externe Unterstützung möglich
- C 62: Externe Evaluierung alle 3 Jahre
- Freie Methodenwahl

Evaluierung von staatsnahen Gesellschaften



- Keine gesetzliche Pflicht, Bindung an B-PCGK
- C 11.1.5: Regelmäßige Selbstevaluierung (ca. alle 3-5 Jahre)
 - Externe Unterstützung möglich
- K 15.5: Externe Evaluierung alle 5 Jahre
- Freie Methodenwahl

Sonstige Gesellschaften



- Keine gesetzliche Pflicht zur Evaluierung
- Keine Bindung an Corporate-Governance-Kodex
- Freiwillige Evaluierung (mit externer Unterstützung) möglich
- Sorgfaltspflicht (§ 111 AktG, § 30j GmbHG, § 24e GenG)
- Freie Methodenwahl

Externe Evaluierung und Selbstevaluierung mit externer Unterstützung

Externe Institutionen sind z.B.
Wirtschaftsprüfer, Professoren oder
Rechtsanwälte.



Abgrenzung Selbstevaluierung / Externe Evaluierung

		Selbstevaluierung mit oder ohne externer Unterstützung	Externe Evaluierung (C 62, K 15.5)
Prüfungsumfang		Umfasst Effizienzprüfung des AR, z.B.:	Umfasst Einhaltung von Kodizes-Regel, z.B.:
		• Diskussionskultur / Vorsitzführung	• Regelmäßige Durchführung von Selbstevaluierung des AR?
		• Fachliche Kompetenz	• Vierteljährlicher Zusammentritt des AR?
		• Struktur und Arbeitsweise (Geschäftsordnung)	• Achtung auf Nachhaltigkeit durch Vorstand?
		• Informationsfluss von Vorstand an den AR	• Ist eine interne Revision als Stabstelle des Vorstands eingerichtet worden und erfolgt eine laufende Berichterstattung an den Prüfungsausschuss?

Evaluierung & Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern

Haftungsprävention

- Schwächen zeitnah abstellen → *Haftungsrisiko sinkt*

Haftungsrisiko

- Schwächen dokumentiert, aber nicht behoben
→ *Nachweis von Kenntnis/Pflichtverstoß wird erleichtert*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Peter Kunz (*Rechtsanwalt*)
peter.kunz@kunz.at
+ 43 / 1 / 313 66
www.kunzwallentin.at

Tätigkeitsschwerpunkte:

- M&A / Corporate
- Immobilienrecht
- Banken- und Finanzierungsrecht
- Stiftungsrecht und Nachfolgeplanung

Durchführung von externen Evaluierungen und externer Unterstützung bei Selbstevaluierungen von Aufsichtsräten

Vorstand von mehreren Privatstiftungen und Erfahrung als Aufsichtsrat

Lehrgangsleiter des Lehrgangs Aufsichtsrat Next Generation www.arnextgen.at

Autor des Buches Gesellschaftsrechtliches Aufsichtsrats-Know-how (2024) und gemeinsam mit Prof Kalss Herausgeber des Handbuchs für den Aufsichtsrat (2025)



DIE PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS IN ZUSAMMENHANG MIT DORA UND IKT-RISIKO SOWIE CONDUCT RISK

Dr. Anna Muri

Dr. Ludwig Pfleger

3. Online-Konferenz - Besondere Herausforderungen für den
Prüfungsausschuss von Unternehmen von öffentlichem Interesse
(PIEs)



INHALTSVERZEICHNIS

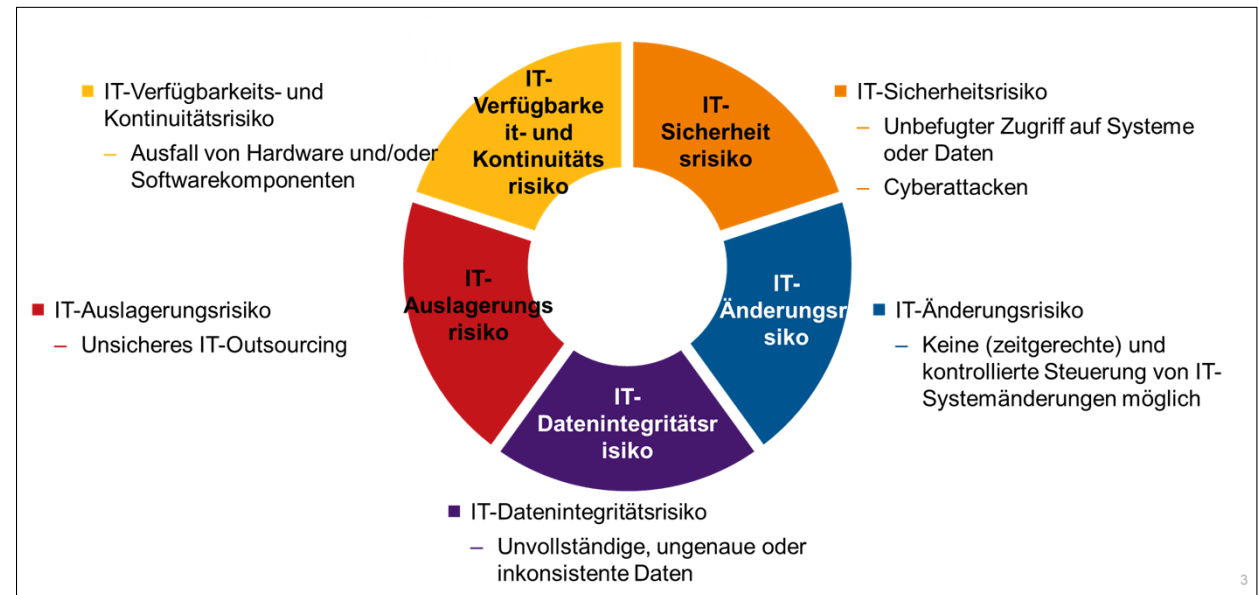
■ IKT-Risiko, DORA und Digitalisierung

■ Anforderungen an den Aufsichtsrat

■ Conduct-Risk und regulatorischer Rahmen

■ Conduct-Aufsicht und Erwartungshaltung an den Aufsichtsrat

IKT-RISIKO UND DIGITALISIERUNG



„Digitalization and ICT risk are two sides of the same coin“

ÜBERSICHT DORA



IKT-Risikomanagement



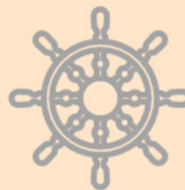
IKT-bezogene Vorfälle



**Testen der digitalen
operationalen Resilienz**



**Management des IKT-
Drittparteienrisikos**



**Überwachungsrahmen für
kritische IKT-
Drittdienstleister**



**Informationsaustausch &
Notfallübungen**

QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN AN AUFSICHTSRÄTE

DIE ERFORDERLICHE FACHLICHE UND PERSÖNLICHE QUALIFIKATION EINES AUFSICHTSRATSMITGLIEDS ERGIBT SICH BEREITS AUS ALLGEMEINEN GESELLSCHAFTSRECHTLICHEN ANFORDERUNGEN

- Grundkenntnisse des betrieblichen Rechnungslegungs- und Bilanzierungswesens
- Grundkenntnisse jener Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, um Berichte des Vorstandes zu verstehen, notwendige Fragen zu stellen und Entscheidungen zu fällen
- betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse
- Juristische Grundkenntnisse



Das über die oben genannten Kenntnisse hinausgehende rechtliche Know-how hängt vom konkreten Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft ab - Spezifische Anforderungen bspw im Bank- und Versicherungswesen

Aufgaben nach gesellschaftsrechtlichen Vorgaben (Auswahl)



Bestellung und Abberufung des (geeigneten) Vorstandes



Überwachung des Vorstandes und der Geschäftsführung; Beratung



Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen

DORA-Blickwinkel

- Angemessenheit auch in Bezug auf Geschäftsmodell, Digitalisierungsgrad des Unternehmens und Kenntnisse der relevanten IKT-Risiken (kollektive Eignung)
- Werden ausreichend Vorkehrungen im Bereich IKT-Risiko und Governance getroffen?
- Änderung des IKT-Risikoprofils durch Erwerb und Veräußerung

WAS IST (MARKET) CONDUCT RISK?

Conduct Risk



- Das Risiko, dass sich Finanzinstitute am Markt unangemessen verhalten und Kunden, Stakeholder oder den Markt selbst schädigen.
- Risiken, die aus dem Fehlverhalten von Mitarbeitern, unzureichenden Geschäftspraktiken oder der Nichteinhaltung von internen Richtlinien und externen Gesetzen entstehen.
- Finanzinstitute müssen fair, transparent und integer handeln, um Verbraucher zu schützen und die Marktstabilität zu sichern.
- Operationelle Risiken und Reputationsrisiken.



TYPISCHE URSACHEN FÜR FEHLVERHALTEN

Informationsasymmetrie:

Verbraucher erhalten unvollständige oder irreführende Informationen, was zu schlechten Entscheidungen führt.

Komplexe Finanzprodukte

Schwer verständliche Produkte erhöhen das Risiko von Fehlverkäufen.

Interessenskonflikte

Falsche Vergütungsanreize und Provisionsbasierte Vergütung können dazu führen, dass Mitarbeiter den Profit über Kundeninteressen stellen

Profitgetriebene Unternehmenskultur

Eine rein gewinnorientierte Kultur ohne ethische Standards fördert Fehlverhalten.



UMFASSENDE REGULATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN



- Rechtliche Vorgaben an die Transparenz und Informationspflichten
- Rechtliche Vorgaben für unternehmensinterne Produktentwicklungsprozesse und die unternehmensinterne Produktfreigabe
- Wohlverhaltenspflichten am Point of Sale
- Rechtliche Standards für Werbung und lautere Geschäftspraktiken
- **Public & Private Enforcement:**
 - Aufsichtsbehördliche Sanktionen (hohe Verwaltungsstrafen) und Maßnahmen und deren Veröffentlichung auf FMA-Website (naming & shaming)
 - Zivilrechtliche Schadenersatzklagen
 - Verbandsklagen auf Unterlassung
 - Verbandsklagen auf Abhilfe



CONDUCT-AUFSICHT DER FMA



- Ziele der risikobasierten Aufsicht: Förderung eines stabilen und fairen Finanzsystems durch gezielte Überwachung.
- FMA Conduct Hub: ermöglicht effiziente inhaltliche Abstimmung und eine einheitliche und harmonisierte Umsetzung bei wesentlichen sektorübergreifenden Conduct-Themen. Sektorübergreifender Vollzug durch die Setzung von gemeinsamen Aufsichtsschwerpunkten.
- Adäquate Adressierung der Conduct Risiken im Governance- und Risikomanagementsystem der Finanzinstitute.
- Wichtige Rolle des AR bei der Schaffung und Überwachung einer adäquaten Corporate- Governance -Struktur zur Sicherstellung eines funktionierenden Conduct Risk-Management.
- FMA prüft stichprobenartig die Fit & Properness auch im Bereich Conduct.

ÜBERWACHUNGS- UND BERATUNGSROLLE DES AUFSICHTSRATS



Gibt es eine klare Strategie zur Adressierung des (Market-) Conduct Risk?

Kundeninteressen müssen mit Unternehmenszielen verknüpft sein.

Gibt es dazu eine wirksame Governance und klare Verantwortlichkeiten?

Klare Zuständigkeiten und robuste Kontrollmechanismen sind notwendig.

Passendes Compliance Management ist wichtig.

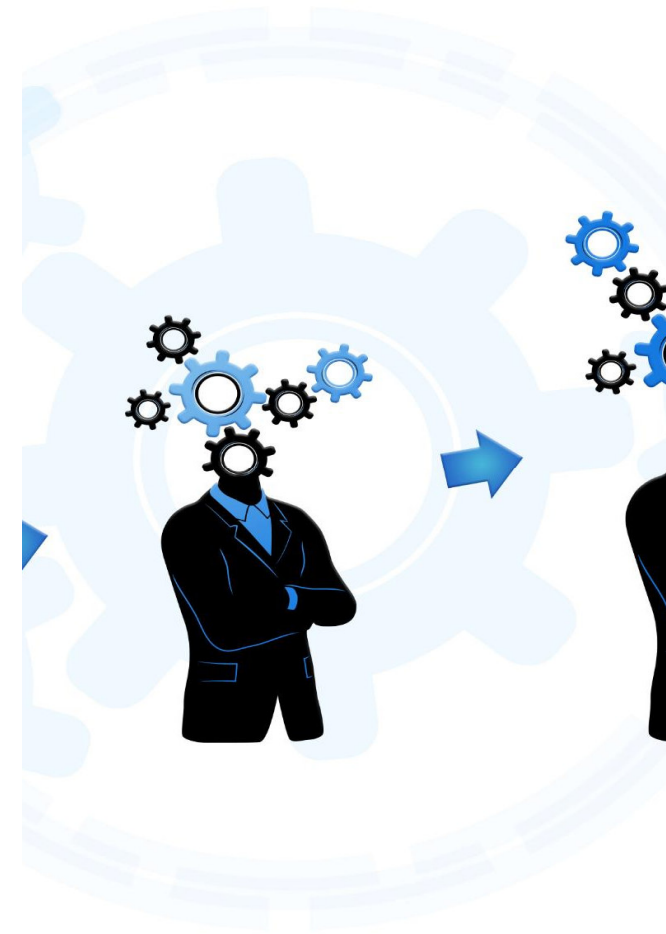
Gibt es dazu eine definierte Unternehmenskultur?

Der „Tone from the Top“ prägt das Verhalten der Mitarbeitenden. Werden ein „Customer Centric Approach“ entlang des Customer Journey und rechtskonformes Verhalten gefördert?

Risikobewertung und Reporting:

Gibt es fundierte und ausreichend begründete Einschätzungen des Conduct Risikos? (Non-Compliance Risiko, Reputationsrisiko etc.)

Systematische Analysen und transparente Kommunikation helfen, Risiken frühzeitig zu erkennen. Digitalisierung und komplexere Regulierung erhöhen die Anforderungen – kontinuierliche Anpassung ist notwendig.



FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

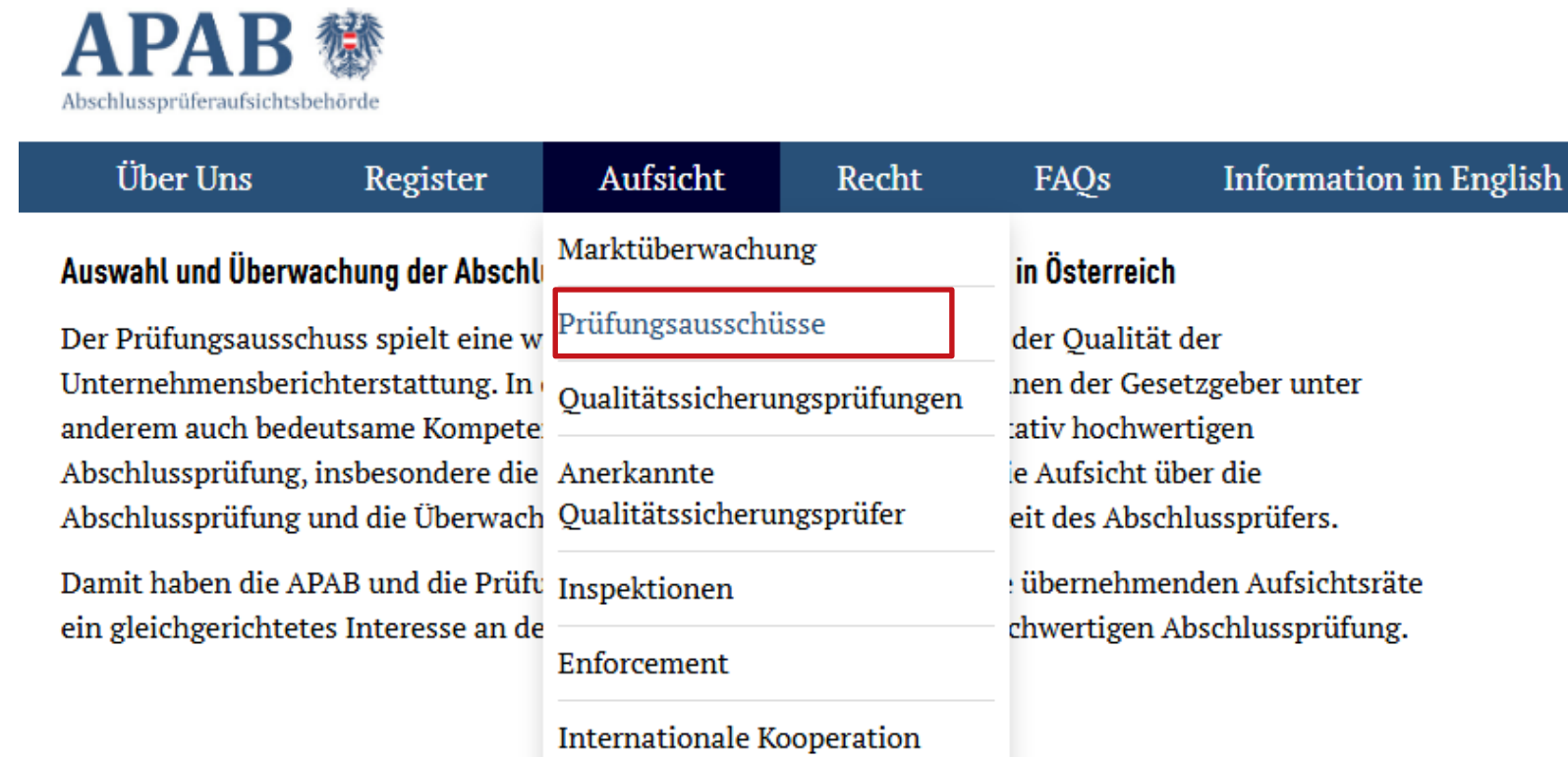
■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz

ERKENNTNISSE AUS EINER ERHEBUNG DER TÄTIGKEITSERGEBNISSE DER PRÜFUNGS AUSSCHÜSSE

StB/WP Mag. (FH) Michael Komarek, Vorstand APAB

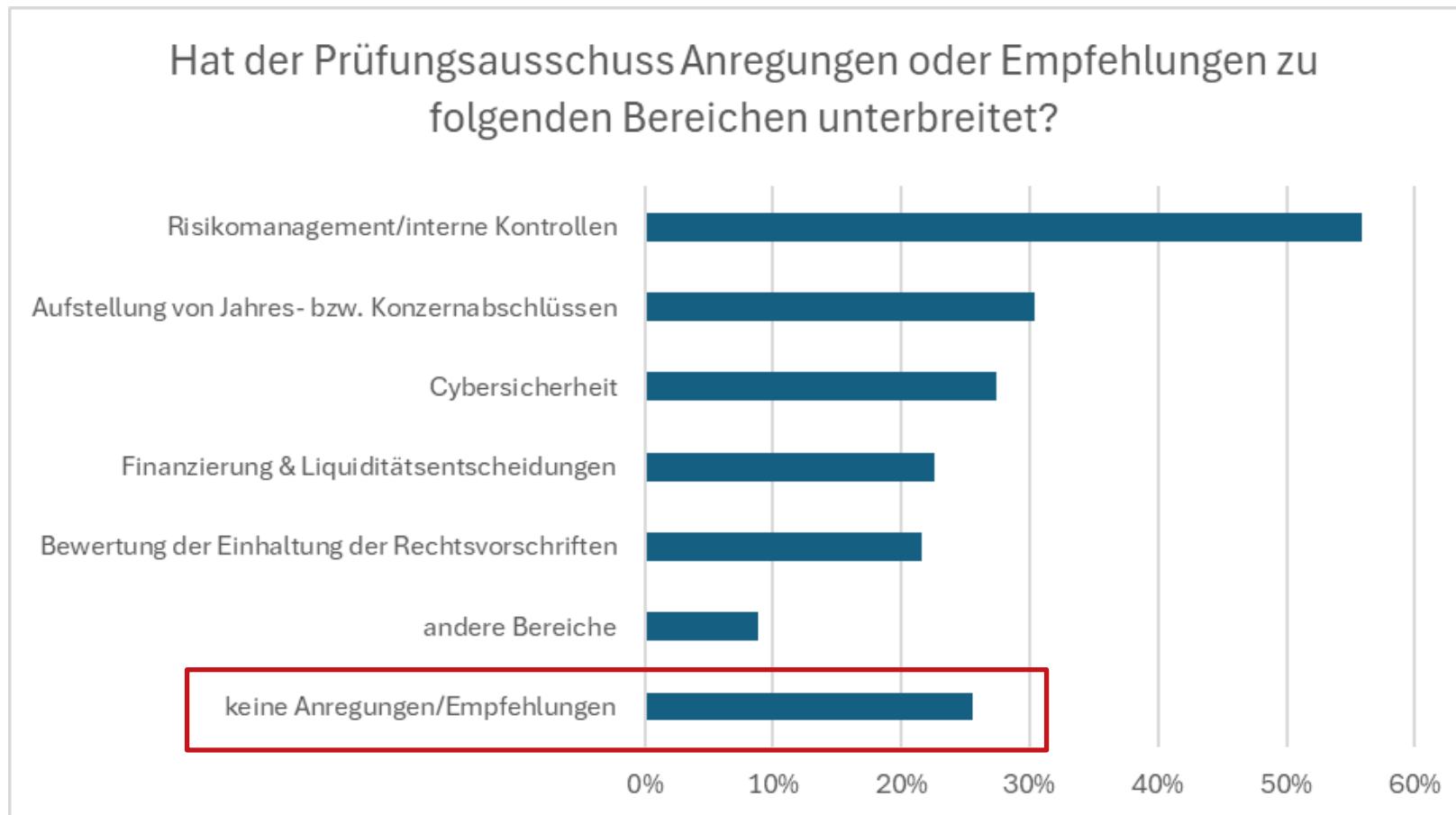
HINTERGRUND DER ERHEBUNG

- Die APAB hat gem. Art. 27 der AP-VO die Aufgabe die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse zu analysieren und alle 3 Jahre einen Marktbericht an die Europäische Kommission zu übermitteln.
- Daher führt die APAB so wie die anderen europäischen Behörden alle 3 Jahre eine Befragung der Prüfungsausschüsse durch (2019, 2022 und nun 2025)
- Ergebnisse gehen in den Market Monitoring Report der Europäischen Kommission ein – wird 2026 veröffentlicht
- APAB veröffentlicht einen Bericht zu den österreichischen Ergebnissen auf ihrer Website
- Bericht ab 30.11. verfügbar (www.apab.gv.at)
- 102 Prüfungsausschüsse nahmen an Befragung teil



ÜBERWACHUNG DER WIRKSAMKEIT DES RECHNUNGSLEGUNGSPROZESSES UND DES IKS

- Die Mehrzahl der Prüfungsausschüsse unterbreitet Anregungen oder Empfehlungen aber überraschend viele tun dies nicht (26%)



TIPP:

- Abschlussprüfer gibt kein Urteil über Wirksamkeit des IKS ab, hat aber ein Verständnis der Kontrollen zu gewinnen
- Bei wesentlichen Schwächen des IKS oder Rechnungslegungsprozesses Redepflicht → kommt selten vor
- Abschlussprüfer fragen ob IKS-Schwächen festgestellt wurden, die nicht wesentlich waren aber deren Behebung trotzdem ratsam wäre
- Ausmaß in dem Kontrollen überprüft wurden ist im Art. 11 Bericht ersichtlich

- Bestellung des bisherigen Abschlussprüfers → kein Auswahlverfahren notwendig
- Ansonsten → Auswahlverfahren gem. Art 16 Abs. 3 EU-AP-VO 537/2014 (Ausnahme: Prüfungsverbände)
- 11% (2022: 28%) gaben an, dass sie neuen Abschlussprüfer bestellten und 3% (2022: 8%) haben bisherigen Abschlussprüfer nach Auswahlverfahren wiederbestellt
- 40% der Unternehmen, die neuen Abschlussprüfer bestellten taten dies aufgrund der verpflichtenden Rotation (alle 10 Jahre) → 2022 noch 77%
- Kein Prüferwechsel aufgrund Unzufriedenheit mit Qualität, 10% aufgrund von Unzufriedenheit mit Kosten
- Problembereiche bei den Auswahlverfahren:
 - Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat hat 2 Vorschläge und begründete Präferenz zu enthalten (33% gaben an, dass Empfehlung nur einen Vorschlag enthielt)
 - Vorschlag an die Haupt- bzw. Generalversammlung hat ebenfalls 2 Prüfer zu umfassen samt begründeter Präferenz (bei Überprüfung von Auswahlverfahren in 2023 wurde bei 89% nur 1 Prüfer vorgeschlagen!)
 - Kein Ergebnis der Befragung aber wird uns immer wieder zugetragen: Beschaffungsabteilung will ihre AGB bei Abschlussprüfung zur Anwendung bringen → problematisch da Abschlussprüfer gesetzlichen und berufsständischen Regelungen unterliegt (z.B. wird verlangt dass Arbeitspapiere des Prüfers dem Unternehmen gehören und an dieses nach der Prüfung zu übergeben sind, etc.)
 - Ebenfalls häufig zu beobachten: Prüfungsvertrag wird stark verspätet abgeschlossen → lt. Gesetz unverzüglich!

ÜBERWACHUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG DURCH PRÜFUNGSAUSSCHUSS

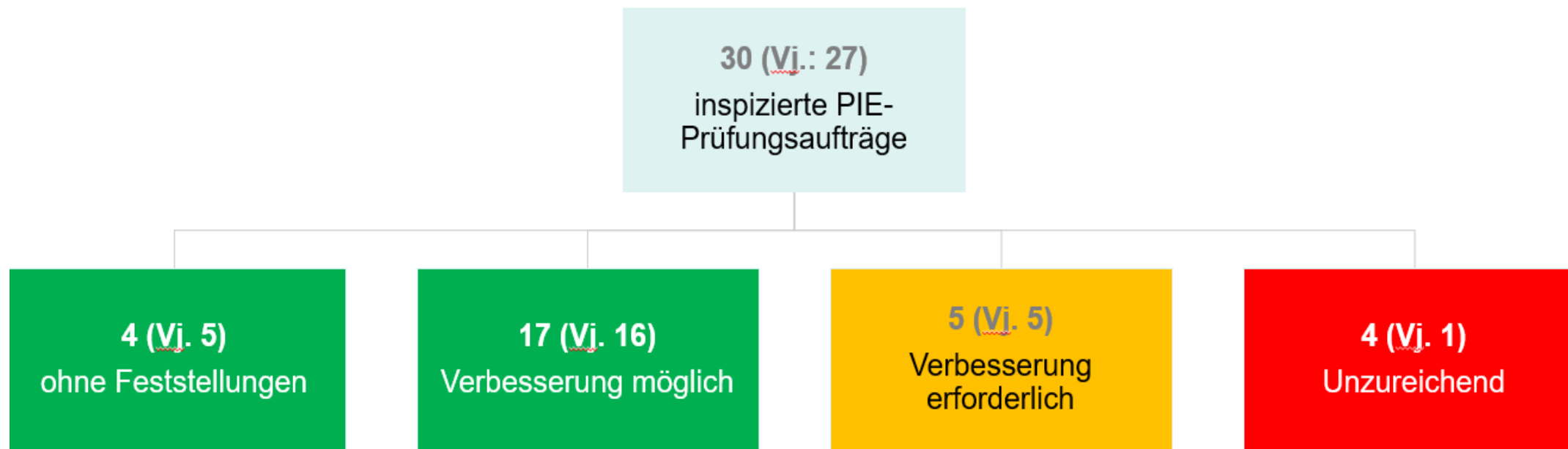
- Prüfungsausschuss hat den Abschlussprüfer zumindest bei Sitzung, die sich Vorbereitung der Feststellung des Abschlusses befasst, beizuziehen
- 96% trafen Abschlussprüfer zumindest 2 mal (2022 nur 89%), 21% vier oder mehr mal
 - Best Practice: direktes Gespräch des Prüfungsausschusses mit Abschlussprüfer ohne Management (lt. Befragung von 56% durchgeführt (2022 nur 42%))
 - Nur 64% gaben an, mit dem Abschlussprüfer wichtige Fragen aus der Abschlussprüfung erörtert zu haben (was ist mit dem Rest?)
- Problem: Beurteilung der Prüfungsqualität ist für den Prüfungsausschuss schwierig:
 - wenig Einblick in die konkrete Prüfungstätigkeit
 - Mängel in der Abschlussprüfung werden der in der Regel der Öffentlichkeit nur bekannt wenn beim geprüften Unternehmen Schwierigkeiten auftreten
- Mögliche Vorgehensweise:
 - Gewinnen eigener Eindrücke - (z.B. direkte Kommunikation mit dem Abschlussprüfer und Rückfrage beim Management zu Einhaltung Zeitplan, wahrgenommene Kompetenz des Prüfungsteams, Qualität der Berichte, etc.)
 - Nutzung von Erkenntnissen aus Inspektionen

ERKENNTNISSE AUS INSPEKTIONEN

- Gesetz sieht vor, dass Überwachung der Abschlussprüfung durch Prüfungsausschuss unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus den Arbeitsprogrammen und Jahresberichten der APAB zu erfolgen hat
- Inspektionen der APAB
 - APAB führt Inspektionen bei PIE-Abschlussprüfern (zumindest alle 3 Jahre) durch
- Überprüft werden:
 - die allgemeinen Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems
 - eine Stichprobe von PIE-Prüfungsaufträgen
- Ergebnis der Inspektionen:
 - Inspektionsbericht (nicht öffentlich)
 - Bescheid mit denen dem Prüfungsbetrieb Maßnahmen gemäß § 49 APAG zur Verbesserung der Qualitätssicherungsmaßnahmen auferlegt werden (nicht öffentlich)
- Mögliche Änderung durch Nachhaltigkeitsberichterstattungs-Gesetz (NaBeG): Verpflichtung des Abschlussprüfers den Prüfungsausschuss-Vorsitzenden über wesentliche in der Inspektion festgestellte Mängel zu informieren

ÜBERWACHUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

- Im APAB-Jahresbericht werden die in diesem Jahr festgestellten Mängel detailliert dargestellt – allerdings: es ist nicht ersichtlich welche Prüfungen bzw. welchen Prüfer diese Mängel betrafen → dies ist gesetzlich nicht möglich
- Empfehlung an Mitglieder des AR/PA: beim Abschlussprüfer nachfragen ob die Prüfung des eigenen Unternehmens in die Inspektion einbezogen wurde; wenn ja → was war das Ergebnis (51% gaben an, dass sie Informationen erhalten haben, 2022 waren es nur 11%!) → ABER: Prüfer kann nicht Informationen zu anderen Klienten offenlegen
- Prüfungsaufträge werden beurteilt – in 2024 folgende Ergebnisse:



GENEHMIGUNG VON NICHTPRÜFUNGSLEISTUNGEN (NPL)

- Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch Abschlussprüfer ist durch Prüfungsausschuss zu genehmigen
- Thema sehr bedeutsam: 82% (2022: 88%) der Prüfungsausschüsse gaben an Angebote für NPL erhalten zu haben
- Weiter Umfang des Begriffs der Nichtprüfungsleistungen
- Bei der Befragung der Prüfungsausschüsse 2025 gaben 65% (unverändert zu 2022) an, dass aufgrund bestehender Vorabgenehmigungen nicht alle Angebote durch Prüfungsausschuss geprüft wurden

Positiv: → in Vergangenheit gaben noch Prüfungsausschüsse an, alle nicht verbotenen NPL pauschal in unbegrenzter Höhe vorabgenehmigt zu haben – dies dürfte nicht mehr der Fall sein

- Erfolgt ein Monitoring der tatsächlich erbrachten NPL durch den Prüfungsausschuss?

Umfangreicher Katalog an gesetzlich verbotenen NPL, die weder durch den Abschlussprüfer noch durch ein Mitglied seines Netzwerks erbracht werden dürfen → Verletzung führt zu Ausgeschlossenheit des Prüfers

- Wichtig: Überwachung durch Abschlussprüfer UND Prüfungsausschuss, allerdings gibt es keine Genehmigungspflicht für NPL durch Gesellschaften im Netzwerk des Abschlussprüfers